



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0297/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	25.02.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	10.03.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	17.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 15/2021 "Hobbytierhaltung"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet Weinböhla wird an mehreren Stellen am Rand des Siedlungsgebietes Tierhaltung als Hobby betrieben überwiegend werden Pferde gehalten. Im Rahmen dieser Nutzung sind gelegentlich Aufbauten für Hobbytierhaltung wie Unterstände, Sattelkammer etc. und Zäune erforderlich, die gemäß §35 BauGB im Außenbereich nicht zulässig sind. Um zu regeln, auf welchen Flächen des Gemeindegebietes diese Nutzungen einschließlich der jeweils erforderlichen baulichen Anlagen zugelassen werden, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planerfordernis ist gegeben. Als Nutzung ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hobbytierhaltung‘ vorgesehen. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf fünf Teilgebiete, für die, wie beschrieben, planerische Regelungen getroffen werden sollen. Diese umfassen folgende Flurstücke der Gemarkung Weinböhla:

Teilgebiet A	3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737,3738
Teilgebiet B	3675, 3676, 3677, 3678
Teilgebiet C	2563/3, 2564d, 2564e, 2572/1, 2573
Teilgebiet D	2487, 2487/2, 2487/3, 2492a
Teilgebiet E	3527

Ein Übersichtsplan findet sich im Anhang. Die Aufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und bedarf deshalb der Genehmigung. Im Vorentwurf der parallel laufenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind einzelne Teilflächen bereits als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Tierhaltung und Gartennutzung‘ dargestellt, die Planung wird bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/2021 ‚Hobbytierhaltung‘ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan Bebauungsplan ‚Hobbytierhaltung‘ Abgrenzung Teilgebiet zum Aufstellungsbeschluss